

Synopse

Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 170.1 | **551.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)
	I.
	Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PoIG] vom 9. November 2011) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 3 Polizeilicher Assistenzdienst ¹ Die Kantonspolizei betreibt einen polizeilichen Assistenzdienst. ² Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den polizeilichen Assistenzdienst gegen eine kostendeckende Entschädigung beiziehen. ³ Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben des polizeilichen Assistenzdienstes.	 ¹ Die Kantonspolizei betreibt <u>kann</u> einen polizeilichen Assistenzdienst <u>betreiben</u> .
	§ 3a Beizug privater Sicherheitsdienste ¹ Die Polizei kann für Polizeitransporte, Bewachungen und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen private Sicherheitsdienste beiziehen. ² Diese unterstehen der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei.
§ 4 Sicherheitsorgane der Gemeinden	§ 4 Sicherheitsorgane des Bundes und der Gemeinden

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>¹ Der Regierungsrat kann den Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben der Sicherheitsorgane der Gemeinden in einer Verordnung.</p> <p>³ Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Sicherheitsorgane zu.</p> <p>⁴ Die Sicherheitsorgane der Gemeinden müssen sich hinsichtlich Bezeichnung und Uniformierung klar von den Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten unterscheiden.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann <u>dem Bund und den</u> Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.</p>
<p>§ 6 Fachstellen</p> <p>¹ Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden des Kantons kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.</p>	<p>¹ Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden des Kantons <u>und Institutionen</u> kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.</p>
<p>§ 8 Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton.</p> <p>² Sie ist für die Gestaltung der Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig.</p> <p>³ Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Ereignissen bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Gemeinden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere mit dem Polizeidienst zusammenhängende Aufgaben übertragen.</p>	<p>² Sie ist für die Gestaltung der <u>ihre</u> Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig. <u>Sie koordiniert die Blaulichtorganisationen im gemeinsamen Einsatz.</u></p>
<p>§ 9 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit</p>	<p>§ 9 Kantonsübergreifende Zusammenarbeit</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.</p> <p>² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, <u>Ermittlungen, bei der Erkennung, der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten, bei</u> Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung Dritter eigene Mittel zur Verfügung stellen oder für die eigene Unterstützung fremde Mittel anfordern.</p>
<p>§ 11 Allgemeines</p> <p>¹ Die Kantonspolizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p>² Sie ermittelt Straftaten und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.</p>	<p>² Sie ermittelt Straftaten <u>trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.</u> Verfolgung von Straftaten.</p>
<p>§ 15 Kriminalpolizeiliche Aufgaben</p> <p>¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO¹⁾ und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)²⁾.</p> <p>² Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.</p>	<p>¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung <u>Erkennung und Verhinderung</u> strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO, <u>der JStPO</u> und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)³⁾.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

1) SR [312.0](#)
2) RB [271.1](#)
3) RB [271.1](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>§ 16 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben</p> <p>¹ Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen.</p>	<p>² Die Gemeinden können im Rahmen von Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs die Kantonspolizei konsultieren.</p>
<p>§ 21 Fesselung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr droht, sie werde</p> <ol style="list-style-type: none">1. Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,2. fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden oder3. sich töten oder verletzen. <p>² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn <u>diese polizeilich als gefährlich bekannt ist oder wenn die Gefahr droht, sie werde</u></p>
<p>§ 25 Betreten privater und öffentlicher Grundstücke</p> <p>¹ Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private und öffentliche Grundstücke betreten, einschliesslich deren Räumlichkeiten.</p>	<p>² Insbesondere kann die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>³ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten.</p>
<p>§ 27 Vorläufige Festnahme</p> <p>¹ Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO¹⁾ vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die Pikettdienst leistende Führungsperson der Polizeiregion anzuordnen.</p>	<p>¹ Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die <u>Pikettdienst leistende zuständige Führungsperson der Polizeiregion</u> anzuordnen.</p>
<p>§ 30 Polizeiliche Vorladung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Nennung des Grundes vorladen, insbesondere für Befragungen oder Identitätsfeststellungen.</p>	<p>§ 30 Polizeiliche Vorladung <u>und Vorführung</u></p> <p>² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.</p> <p>³ Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist.</p>
<p>§ 33 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört,2. sie sich selbst, andere Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet,3. sie voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedarf,	

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>4. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat,</p> <p>5. dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist oder</p> <p>6. dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 56 Abs. 1 notwendig ist.</p>	<p>6. dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 56 Abs. 1 § 57 Abs. 1 notwendig ist.</p>
<p>§ 35 Dauer und Überprüfung</p> <p>¹ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.</p> <p>² Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.</p> <p>³ Zuständig für die richterliche Überprüfung ist das Präsidium des Verwaltungsgerichts. Es entscheidet über die Rechtmässigkeit des polizeilichen Gewahrsams und über den Entschädigungsanspruch der davon betroffenen Person kantonal letztinstanzlich.</p> <p>⁴ Das Gesuch um richterliche Überprüfung ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams beim Präsidium des Verwaltungsgerichts unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.</p>	<p>^{1bis} Bei Fremdgefährdung und wenn deshalb anzunehmen ist, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, kann die Kantonspolizei beim Zwangsmassnahmengericht spätestens 24 Stunden nach Beginn des Gewahrsams dessen Verlängerung beantragen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 48 Stunden und kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 39a Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisch erfassen und diese Daten bearbeiten:</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<ol style="list-style-type: none">1. zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen2. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen3. zur Erfüllung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben. <p>² Der automatische Abgleich der erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder ist zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind.2. mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung3. mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist. <p>³ Im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben können automatisiert überprüft und dokumentiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einhaltung der technischen Anforderungen und der technische Zustand der Fahrzeuge, namentlich die Masse und das Gewicht2. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer einschliesslich des Status der Fahrtenschreiber. <p>⁴ Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Falle eines darauf basierenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens gemäss den jeweiligen Bestimmungen dieses Verfahrens2. in allen anderen Fällen spätestens nach 30 Tagen. <p>⁵ Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren automatisiert austauschen und bearbeiten.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>§ 39b Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.</p> <p>² Sie kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen.</p> <p>³ Sie kann körperrahm- und sichtbar getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen.</p> <p>⁴ Die Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.</p>
	<p>§ 40a Scheingeschäfte und Testkäufe</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Scheingeschäfte tätigen oder den Willen zum Abschluss solcher Geschäfte vortäuschen.</p> <p>² Sie kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Testkäufe tätigen oder Dritte dazu einsetzen.</p>
<p>§ 42 Notsuche</p> <p>¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach verurteilten Personen erfolgt durch das Polizeikommando.</p>	<p>§ 42 Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p>¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach einer zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilten Person erfolgt durch die zuständige Führungsperson und bedarf der Genehmigung durch das Polizeikommando Zwangsmassnahmengericht.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Abs. 1 zu genehmigen. Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz.</p>	<p>² Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Abs. 1 zu genehmigen. Das Obergericht <u>Zur Feststellung des Aufenthaltsortes</u> ist Beschwerdeinstanz <u>die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.</u></p>
<p>§ 43 Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte,2. die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigen und3. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären. <p>² Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p> <p>³ Der Einsatz einer verdeckten Vorermittlerin oder eines verdeckten Vorermitteilers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO¹⁾.</p> <p>⁴ Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.</p>	<p>² Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten <u>oder durch die Kantonspolizei beauftragte Dritte</u> eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p>
<p>§ 45 Fernhaltung mit formellem Entscheid</p>	

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>¹ Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB²⁾ für höchstens 14 Tage verfügen.</p> <p>² Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.</p> <p>³ Der Entscheid kann innert fünf Tagen nach dessen Mitteilung beim Präsidium des Verwaltungsgerichts angefochten werden. Es entscheidet kantonal letztinstanzlich. Einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB³⁾ für höchstens 14 Tage verfügen <u>und wenn erforderlich, die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides zu einem Polizeiposten bringen.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 46 Personen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder anderer Personen, von Sachen von namhaftem Wert oder der Umwelt erforderlich ist,2. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind,3. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat,4. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder5. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.	<ol style="list-style-type: none">4. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder,5. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist,6. sie ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betritt.

²⁾ SR [311.0](#)

³⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>² Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p>³ Für weitergehende körperliche Untersuchungen, die in die körperliche Integrität eingreifen, beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.</p>	
<p>§ 47 Sachen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann angehaltene Personen im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p> <p>² Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefährdungen oder Gefahren oder zum Zwecke der Fahndung können Fahrzeuge durchsucht werden.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann <u>angehaltene zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung</u> Personen im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p> <p>² Zur Verhinderung<u>Gefahrenabwehr</u> oder Beseitigung von Gefährdungen oder Gefahren oder zum Zwecke der <u>zur Fahndung</u> können Fahrzeuge <u>und Behältnisse</u> durchsucht werden.</p>
	<p>§ 48a Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen in Zentren des Bundes oder in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.</p> <p>³ § 48 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.</p>
	<p>§ 49a Aufnahmeggeräte</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>¹ Die Kantonspolizei kann einer Person zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Behinderung von Amtshandlungen verbieten, Foto-, Video- und Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen.</p> <p>² Sie kann zu diesem Zweck den Einsatz solcher Aufnahmegерäte anlässlich von Amtshandlungen verbieten und die Geräte bei missbräuchlicher Verwendung für die Dauer der Amtshandlung abnehmen.</p>
	<p>§ 49b Beizug</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen von Vorfeldabklärungen insbesondere von Behörden und Dienstleistungsunternehmen Dokumente und Gegenstände beiziehen sowie Informationen einholen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht besteht.</p> <p>² Sie kann bei Vermisstenfällen als unterstützende Massnahme zur Lokalisierung einer vermissten Person auch von Privatpersonen Gegenstände und Daten beiziehen.</p>
<p>§ 52 Grundsatz</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf Tiere, Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,2. öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder3. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.	<ol style="list-style-type: none">3. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert <u>oder der Umwelt darstellen oder die Rechte Dritter bedeutend einschränken.</u>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>² Sind Personen oder Sachen von namhaftem Wert gefährdet, kann die zuständige Führungsperson im Umkreis von 300 m um den Ereignisort für die Dauer des Polizeieinsatzes formlos ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht erlassen. Die jeweils zuständige Führungsperson kann das Flugverbot räumlich erweitern.</p>
<p>§ 55 Personennachforschung</p> <p>¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, schreibt sie die Kantonspolizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,2. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,3. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,4. sie als vermisst gemeldet wurde oder5. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. <p>² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Kantonspolizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist oder2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet. <p>⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.</p>	<p>1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist oder</p> <p>2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet: <u>oder</u></p> <p>3. sich einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme entzieht.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.</p>	
6. Häusliche Gewalt	6. Häusliche Gewalt <u>Gewaltschutz und Gewaltprävention</u>
<p>§ 56 Massnahmen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten.</p> <p>² Ausserdem kann sie ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>§ 56 Massnahmen <u>Bedrohungsmanagement</u></p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten <u>betreibt ein polizeiliches Bedrohungsmanagement.</u></p> <p>² Ausserdem kann sie ihr verbieten, <u>Das Bedrohungsmanagement zielt darauf ab, schwere Gewalttaten zu verhindern. Ein Gefährdungs- oder Eskalationspotenzial soll frühzeitig erkannt, eingeschätzt und mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmenden geeigneten Massnahmen entschärft werden.</u></p> <p>³ Im Rahmen des Bedrohungsmanagements kann die Kantonspolizei insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen kontaktieren2. Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, darauf ansprechen und auf allfällige Straffolgen hinweisen3. eine gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Verhaltensempfehlungen, Vernetzung oder weitere präventive Massnahmen anbieten4. einer gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies zur Entschärfung einer Gefährdungslage erforderlich ist <p>⁴ Gewaltausübende und gewaltbereite Personen können zur ersten Kontaktaufnahme mit der Kantonspolizei verpflichtet werden.</p>
	<p>§ 56a Melde- und Auskunftsrecht</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>¹ Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen.</p> <p>² Der Schutz der Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Personen wird gewährleistet, wenn dies möglich und zulässig ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung oder Verhinderung schwerer Gewalttaten besonders schützenswerte Personendaten insbesondere folgenden Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen, wenn keine abweichenden Bestimmungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Polizeiorganisationen, Behörden und Institutionen sowie kantonalen und eidgenössischen Stellen für das Bedrohungsmanagement2. Betreiberinnen oder Betreibern von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene3. Bildungsinstitutionen4. Einwohner- und Migrationsbehörden5. Gerichten6. Gesundheitsbehörden7. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden8. Organisationen der Opferhilfe9. Sozialhilfebehörden10. Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden11. Straf- und Strafvollzugsbehörden12. Personen, denen gemäss § 56a Abs. 1 ein Melderecht zusteht

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>⁴ Kommen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten Massnahmen durch andere Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Betracht, kann die Kantonspolizei diese informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Dabei dürfen Informationen zum Fall zwischen den involvierten Behörden ausgetauscht werden.</p> <p>⁵ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung.</p>
<p>§ 57 Vorgehen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aushändigung des Entscheides betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB¹⁾ samt Hinweis auf § 59 und § 60;2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese.	<p>§ 57 VorgehenMassnahmen des Gewaltschutzes</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend <u>kann einer Person, die zum Schutz der gefährdeten eine andere Person notwendigen Anordnungen, namentlich gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheides verbieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Aushändigung des Entscheides betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB samt Hinweis auf § 59 <u>sich an bestimmte Orte wie Wohn- und §-60;Arbeitsstätten zu begeben oder sich dort aufzuhalten</u>2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen <u>sich einer bestimmten Person; anzunähern</u>3. Orientierung der gefährdeten mit einer bestimmten Person direkt, indirekt oder über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen; <u>Dritte Kontakt aufzunehmen, insbesondere auf telefonischem, schriftlichem oder auf elektronischem Weg sowie in einer anderen Weise</u>4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese <u>ein bestimmtes Gebiet zu verlassen</u>

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>² Eine nach § 56 weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.</p>	<p>² Eine nach § 56 weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen. <u>Ausserdem kann die Kantonspolizei erfolgen allen beteiligten Personen verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen zu nähern.</u></p> <p>³ Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen im Sinne von Abs. 1 Räume durchsuchen oder nach vorgängiger Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen.</p>
	<p>§ 57a Vorgehen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Anordnungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aushändigung des Entscheides über die Massnahmen des Gewaltschutzes unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB¹⁾2. Abnahme der Schlüssel oder anderer Zutrittsmittel der weggewiesenen Person zu Wohnräumen, Arbeitsstätten, anderen betroffenen Orten oder Fahrzeugen3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen <p>² Die Kantonspolizei kann einer Person im Rahmen der Gewaltschutzmassnahmen Gegenstände abnehmen, wenn deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder es der Durchsetzung der Massnahmen dient. Für die Rückgabe kommt § 50 zur Anwendung.</p> <p>³ Eine von ihrem Wohnort weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>§ 59 Dauer</p> <p>¹ Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von 14 Tagen.</p> <p>² Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.</p>	<p>§ 59 Dauer <u>der Massnahmen</u></p> <p>² Beantragt die <u>durch häusliche Gewalt und Nachstellungen</u> gefährdete Person innert zehn <u>14</u> Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.</p> <p>³ Die polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.</p> <p>⁴ Besteht eine Gefahr einer schweren Gewalttat voraussichtlich längerfristig, können die Massnahmen des Gewaltschutzes auf Antrag der Kantonspolizei durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden. Die Dauer der Verlängerung ist auf fünf Monate begrenzt. Sie kann danach einmalig um maximal fünf Monate verlängert werden.</p>
<p>§ 60 Richterliche Überprüfung</p> <p>¹ Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)¹⁾. Der Entscheid ist innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen.</p>	<p>¹ Während der Gültigkeitsdauer <u>der polizeilichen Anordnungen wegen häuslicher Gewalt und Nachstellungen</u> kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>
<p>§ 61 Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie und Beratungsstellen</p>	<p>§ 61 Fachstelle <u>Häusliche Gewalt, Therapie</u> <u>Zusammenarbeit mit Therapie-</u> und Beratungsstellen</p>

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>¹ Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.</p> <p>² Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>¹ Die Fachstelle Häusliche Gewalt <u>Kantonspolizei</u> koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten von Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.</p> <p>² Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.</p> <p>⁵ Mitarbeitende der Fachstelle Gewaltschutz und von ihr beauftragte Drittpersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt.</p>
	<p>§ 61a Koordination Gewaltprävention</p> <p>¹ Die Kantonspolizei koordiniert und fördert die Zusammenarbeit der mit Gewaltprävention befassten Behörden, Fachstellen und Fachpersonen im Kanton.</p> <p>² Sie koordiniert polizeiliche und kantonale Themen und Aufgaben der Gewaltprävention und macht sie innerpolizeilich und kantonale bekannt.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann eine Kommission Gewaltprävention ernennen und deren Aufgaben bestimmen.</p>
<p>§ 67 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete <u>und wo zweckmässig auch automatisierte</u> Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben <u>oder zu nutzen</u>.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>² Sie kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient ausschliesslich</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Aufdeckung strafbarer Handlungen,2. der Fahndung nach der Täterschaft,3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln,4. der Fahndung nach vermissten Personen oder5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs. <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Berichtigung und Löschung der Daten.</p>	<p>³ Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient <u>ausschliesslich</u>:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der <u>Erkennung und</u> Aufdeckung strafbarer Handlungen;2. der Fahndung nach der Täterschaft;3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln;4. der Fahndung nach vermissten Personen oder5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs;6. der Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt oder7. dem Betrieb des Lagebildes und des Lageverbundes <p>^{3bis} Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.</p>
<p>§ 68 Datenweitergabe</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none">1. gesetzlich vorgesehen ist,2. für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben notwendig ist oder3. für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.	<p>¹ Die Kantonspolizei kann <u>Informationen einschliesslich besonders schützenswerter</u> Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>² Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.</p>	<p>² Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen <u>Informationen einschliesslich besonders schützenswerter</u> Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.</p> <p>³ Öffentliche Organe oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen stellen auf Anfrage der Kantonspolizei sachdienliche Informationen und Daten zur Verfügung, wenn konkrete Anzeichen für eine drohende schwere Gewalttat vorliegen und keine abweichenden Bestimmungen bestehen.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann die Einsicht oder Weitergabe von polizeilichen Dokumenten an Dritte verweigern oder beschränken, wenn diese Rückschlüsse auf ihre Einsatzorganisation, Taktik und Einsatzmittel zulassen.</p>
	<p>§ 68a Elektronische Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG im Abrufverfahren oder automatisiert austauschen und bearbeiten.</p> <p>² Sie kann dazu insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten2. mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben <p>³ Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt sie die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Massnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Datensicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.</p>
	<p>10a Rechtsschutz</p>
	<p>§ 71a Rekurs</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
	<p>¹ Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 33, § 45, § 57 und § 59 Abs. 3 können innert 5 Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p> <p>² Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 68 können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p> <p>³ Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)¹⁾ anwendbar. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p> <p>⁴ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet auch über allfällige Entschädigungsansprüche.</p>
	<p>§ 71b Beschwerde</p> <p>¹ Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p> <p>² Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss § 42 Abs. 1 können innert 10 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss StPO anwendbar. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>
11. Schlussbestimmungen	11. Aufgehoben.
§ 72 ... ¹⁾	§ 72 Aufgehoben.
§ 73 ... ³⁾	§ 73 Aufgehoben.

¹⁾ RB [170.1](#)

¹⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2011, Seite 2694.

³⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2011, Seite 2694.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>§ 74 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.</p>	<p>§ 74 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 54 Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Amtsstelle, die für die Handelsregisterführung verantwortlich ist2. Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt3. Rekursinstanzen4. Enteignungskommission5. Departemente. <p>^{1bis} Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Bundesrecht die direkte Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt2. der Entscheid endgültig ist3. eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 55 erhoben werden kann	<ol style="list-style-type: none">2. Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen <u>und polizeilichen</u> Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2012.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)
<p>4. der Grosse Rat zuständig ist.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichtes im Sinne von § 42 Abs. 1 können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. § 42 Abs. 2 ist analog anwendbar.</p> <p>³ Entscheide des Grossen Rates im Bereich der Bürgerrechtsgesetzgebung können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>	
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.